



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 21

24.05.2014

Nr. 1

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Grundstücks-, Bau- und Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Kultur-, Veranstaltungs- und Vereinsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Umwelt-, Agenda- und Familienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz (Art. 103 Abs.2 GO).
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit, als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 175,00 € und ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit, als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 175,00 €.
- (6) Die Referenten für Integration und Bildung, Kultur, Sport und Ehrenamt, Jugend, Feldwege, Verkehr/öffentliche Ordnung/Rettungswesen, Wirtschaft und Finanzen und Familie, Kinder und Senioren erhalten für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von jährlich 150,00 €.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2008 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 20.05.2014

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 2

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, 27. Mai 2014, findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (1. Stock) eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung zentraler Versorgungsbereiche für die Hauptstraße und des Marktplatzes mit Neuformulierung der Sanierungsziele;
Information und Beschlussfassung
2. Aktualisierung der Sanierungssatzung „Neue Mitte“ unter Berücksichtigung der Einzelhandelsanalyse und des Zentrenkonzepts sowie der nutzungsorientierten Sanierungsziele;
Information und Beschlussfassung

3. Bauanträge

- 3.1 Bauantrag auf Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 95/6, Schubertweg 9; hier Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme durch die Gemeinde
- 3.2 Bauantrag für die Erweiterung einer Dachterrasse auf dem Grundstück Fl. Nr. 121/3, Raiffeisenstraße 2; hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- 3.3 Tekturantrag zum Neubau eines Hundehauses, 2. Bauabschnitt, Aufstellung einer Containeranlage mit Aufenthalts-, Büro- und Sanitärräumen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2630/2, Unterfeldstraße 1, hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- 3.4 Bauantrag auf Errichtung eines Carports für Anhänger auf dem Grundstück Fl. Nr.967/3, Keltenring 2, hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- 3.5 Bauantrag auf Dachsanierung mit einer Schleppgaube auf dem Grundstück Fl. Nr.117/10, Hirtenstraße 6, hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

4 Sonstiges - Nachträglich eingegangene Gegenstände - Bekanntgaben

Im Anschluss tat der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

Nr. 3

Ankündigung geowissenschaftlicher Untersuchungen im Landkreis Donau-Ries

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 4

Rententipp: Einnahmen aus Solarstrom-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen gelten als Hinzuverdienst

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 5

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
24.05./14:00 Uhr	Sommerfest	Kath. Kindergarten „Maria Immaculata“	Kindergartenteam und Elternbeirat
25.05.	Europawahl	verschiedene Wahllokale	Gemeinde
27.05./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
31.05./19:30 Uhr	Generalversammlung mit Neuwahlen	Sportheim	Kulturclub Bäumenheim

Nr. 6

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 23.05.2014
abgenommen am: 30.05.2014

Samstag 24.05.2014

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim. Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Ankündigung geowissenschaftlicher Untersuchungen im Landkreis Donau-Ries

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Untersuchungen zu geogenen Stoffgehalten in Böden durch. Dabei wird das LfU von Bodenschutzingenieuren/-innen der Wasserwirtschaftsämter bei den umfangreichen Geländearbeiten in Südbayern unterstützt.

In der Zeit von April bis November 2014 werden auch im Landkreis Donau-Ries Bodenproben von Acker-, Grünland- und Waldflächen entnommen. Für diese Untersuchungen wird an ausgewählten Standorten mittels eines Bohrhammers eine Rammkernsonde in den Boden geschlagen. Die aus der Rammkernsonde gewonnenen Bodenproben werden anschließend im LfU-Labor analysiert. Mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen können den Kreisverwaltungsbehörden vollzugsunterstützenden Hinweiskarten zur räumlichen Verbreitung natürlich erhöhter Stoffgehalte in Böden Südbayerns zur Verfügung gestellt und lokale Hintergrundwerte von verschiedenen umweltrelevanten Stoffen ermittelt werden.

Für die Bodenbeprobung ist es nötig, ackerbaulich und forstlich genutzte Flurstücke kurzzeitig zu betreten. Es wird selbstverständlich darauf geachtet, den Reifezustand des jeweiligen Bewuchses (Frucht) zu berücksichtigen und Schäden weitestgehend zu vermeiden. Entstandene Bodenlöcher werden fachgerecht wieder verfüllt. Die Benachrichtigung der Flächeneigentümer ist im Vorhinein leider nicht möglich, da der genaue Standort der Probenahme aufgrund fachlicher Kriterien erst im Gelände vor Ort geklärt werden kann.

Gesetzliche Grundlage eines Betretungsrechts für die Bodenschutzingenieure an den Wasserwirtschaftsämtern und die Mitarbeiter des LfU sind die §§ 2, 3 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes vom 23.02.1999 (GVBl 1999. S. 36), zuletzt geändert am 05.04.2006 (GVBl 2006, S. 178).

Wir bitten Sie, die Arbeit der Bodenschutzingenieure und Mitarbeiter des LfU zu unterstützen. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Bernd Schilling (LfU, Referatsleitung 108, Tel.-Nr. 09281/1800-4780), Frau Regina Anzenhofer (WWA Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/7009-340) oder Herr Dr. Rüdiger Zischak (WWA Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/7009-334 (Mo-Mi), 08282/92-554 (Do-Fr)) jederzeit gerne zur Verfügung.

Nr. 2

Rententipp: Einnahmen aus Solarstrom-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen gelten als Hinzuverdienst

Vielen Alters- und Erwerbsminderungsrentnern, die nur bis zu 450 Euro monatlich zu ihrer Rente hinzuverdienen dürfen (Hinzuverdienstgrenze), ist oft nicht bewusst, dass auch Einnahmen aus Solarstrom-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen als Hinzuverdienst gelten. Darauf weisen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin.

Sofern diese Einnahmen als Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit im Einkommensteuerbescheid aufgeführt sind, müssen diese dem zuständigen Rentenversicherungsträger bekannt gegeben werden. Übersteigen die Einnahmen – gegebenenfalls auch durch die Zusammenrechnung mit einer geringfügigen Beschäftigung – nämlich 450 Euro monatlich, ist mit einer Rentenkürzung zu rechnen.

Für Bezieher einer Hinterbliebenenrente gilt Ähnliches, allerdings mit höheren Freigrenzen (zurzeit 742,90 Euro West, 679,54 Euro Ost).